

## Die Reichsstadt Ulm und die Juden 1500–1803

*Quod perierat requiram,  
Et quod abiectum erat reducam,  
Et quod confractum fuerat alligabo,  
Et quod infirmum fuerat consolidabo.*

Ez 34, 16

Geht man die bis dato erschienenen Darstellungen zur Geschichte der Juden in Ulm durch<sup>1</sup>, so stellt man fest, daß das Interesse der Verfasser im wesentlichen auf die mittelalterliche Judengemeinde gerichtet ist. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als 1499 die Juden aus Ulm vertrieben worden waren und bis 1831 kein Israelit mehr das Ulmer Bürgerrecht besaß<sup>2</sup>. In der dazwischen liegenden Zeit hatte sich die Stadt jedoch immer wieder mit durchreisenden und kurzfristig in Ulm weilenden Juden auseinandersetzen, ein Umstand, der in der Literatur kaum einmal zur Sprache kommt<sup>3</sup>. Hier soll nun versucht werden, diese Lücke ein wenig zu schließen<sup>4</sup>.

Als Quellengrundlage dienen zu diesem Zweck in erster Linie die Ulmer Ratsprotokolle, die für den behandelten Zeitraum fast lückenlos vorhanden sind<sup>5</sup>. Der Ulmer Rat befaßte sich mit den großen Aktionen der Reichspolitik in gleicher Weise wie mit den vielfältigen Quisquilien des administrativen Alltags, ob es sich nun um Straßenreinigung oder Gesetzesverstöße, um das Verhalten städtischer Bediensteter oder um Zehrgelder für einzelne Bittsteller handelte. Daneben werden noch verschiedene Rechtsgutachten der Ulmer Ratsadvokaten herangezogen, da sich letztere gelegentlich auch mit Juden beschäftigten<sup>6</sup>.

Im großen und ganzen erwähnen die städtischen Akten Juden nur dann, wenn diese mit der Verwaltung in Berührung kamen, also hauptsächlich im Zusammenhang mit Verboten,

1 Georg VEESNMEYER, Etwas von dem ehemaligen Aufenthalt der Juden in Ulm, in: Programm des Ulmer Gymnasiums, Ulm 1798; Carl JÄGER, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters Bd. I: Ulms Verfassungs-, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter, Ulm 1831; Friedrich PRESSEL, Geschichte der Juden in Ulm, Ulm 1873; Eugen NÜBLING, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, Ulm 1896; Hermann DICKER, Die Geschichte der Juden in Ulm. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Rottweil 1937; Walter SCHMIDLIN, Die Juden in Ulm, in: Ulm und Oberschwaben 31, 1941, 73–87; Helmut VEITSHANS, Die Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter (=Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland, Heft V), Stuttgart 1970, 26–28.

2 So zuletzt Hans Eugen SPECKER, Ulm. Stadtgeschichte, Ulm 1977, 63 und 276.

3 Allenfalls noch bei NÜBLING (vgl. Anm. 1), aber auch dort nur oberflächlich.

4 Die ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts werden hier nicht berücksichtigt, weil Ulm 1803 seinen Status als Reichsstadt und damit auch seine Entscheidungsbefugnis als Territorialherr verlor.

5 StadtA Ulm, A 3530: Ratsprotokolle Bd. 1–254, 1500–1803 (es fehlen lediglich die Jahre 1509 und 1510); A 3531: Registerbände zu den Ratsprotokollen. Zur Zitierweise: Da die Texte zu den einzelnen Ratssitzungen meist mehrere Seiten umfassen, wird der schnelleren Orientierung wegen nicht nach dem Datum der Ratssitzung, sondern nach der Folierung der Bände zitiert.

6 StadtA Ulm, A 3553, A 3553/1, A 3556.

Erlaubnissen und Strafen. Der sich solchermaßen widerspiegelnde Ausschnitt aus der historischen Wirklichkeit zeigt die Juden folglich in einem überwiegend schlechten Licht. Vor unseren Augen verborgen bleiben somit all jene Juden, die sich von den städtischen Behörden unbemerkt in der Stadt aufhielten. Verborgen bleiben auch all jene Kontakte zwischen Juden und Ulmern, von denen der Rat nichts erfuhr, weil diese Berührungen nicht zu einem Rechtsstreit geführt haben. Was sich nicht in den städtischen Verwaltungsunterlagen niedergeschlagen hat, wird mithin wohl beträchtlich harmonischer gewesen sein als das, was wir wissen.

In den hier herangezogenen Quellen lassen sich für die Zeit von 1500 bis 1803 mit Sicherheit mindestens rund 400 Aufenthalte von Juden in Ulm nachweisen<sup>7</sup>. Bei der Ungenauigkeit der Angaben in den Ulmer Akten kann diese Zahl freilich nur als grober Richtwert gelten und überdies hat man mit einer nicht eben geringen Dunkelziffer zu rechnen. Die Belege nun verteilen sich auf den Untersuchungszeitraum wie folgt:

In den ersten drei Jahrzehnten des Reformationsjahrhunderts ist nur ein einziger Jude erwähnt<sup>8</sup>. Für die Periode von 1530 bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges finden wir 70 Belege, mit einer Häufung in den 1560er Jahren. Das bedeutet, daß für diesen Zeitraum durchschnittlich höchstens einmal pro Jahr ein Jude in der Reichsstadt aktenkundig wurde. Während des Dreißigjährigen Krieges ging diese an sich schon geringe Zahl noch weiter zurück; es lassen sich nämlich nur sechs Israeliten aufspüren oder im Durchschnitt alle fünf Jahre einer. Nach dem Kriege pendelten sich die uns bekannten Besuche der Juden wieder auf den Stand der Vorkriegszeit ein, doch ist seit Ende des 17. Jahrhunderts eine verhältnismäßig starke Zunahme zu konstatieren. Von 1680 bis 1803 haben wir 292 Belege, also im Schnitt jährlich zwei bis drei Juden, wobei in der Jahrhundertmitte (ca. 1740–1770) ein gewisser Rückgang eintrat.

Die genannten Angaben dürfen freilich nicht im Sinne einer prägnanten Statistik verstanden werden; sie können lediglich dazu dienen, eine allgemeine Tendenz aufzuzeigen. Insgesamt wird man vielleicht sagen dürfen, daß die Einwohner Ulms höchst selten Gelegenheit hatten, einen Juden in der Stadt zu sehen, daß aber diese Gelegenheit im 18. Jahrhundert häufiger gegeben war als in den beiden Jahrhunderten zuvor.

Leider ermöglichen es uns die Ulmer Quellen nicht, eine umfassende Sozialstatistik dieser Juden anzufertigen, denn die Akten informieren lediglich über geographische Herkunft und über ihre Tätigkeiten, und auch das nicht immer.

Woher kamen nun die Juden, die es in die Münsterstadt an der Donau zog?

Unter den zuvor angesprochenen Belegstellen finden sich 122 verwertbare Herkunftsangaben. Am häufigsten sind Orte der vorderösterreichischen Markgrafschaft Burgau genannt, nämlich Ichenhausen (mit 38 Nennungen), Günzburg (13 Nennungen) und Burgau (elf Nennungen). Dazu kommen noch einige andere Orte dieses Territoriums, die seltener erwähnt werden (vier Nennungen). Die übrigen Orte liegen in den reichsritterschaftlichen Gebieten Südwestdeutschlands<sup>9</sup>, in der Grafschaft Öttingen<sup>10</sup>, im oberschwäbischen Vorderösterreich<sup>11</sup> und im Elsaß<sup>12</sup>; daneben treffen wir auf mehrere königseggische, fuggerische und

7 Bei Angaben wie »einige« oder »mehrere« wurden jeweils immer nur zwei gezählt. Auch ist nicht immer klar, ob die in den Akten genannten Juden allein oder in Begleitung von Angehörigen nach Ulm gekommen waren.

8 Ratsprotokoll (=Rp.) Bd. 5 (1515), f. 170.

9 Acht Orte = 12 Nennungen: Herrlingen, Gundelfingen, Oberndorf, Neuhausen/Fildern u. a.

10 Drei Orte.

11 Zwei Orte.

12 Zwei Orte.

reichsritterschaftliche Wohnplätze im Allgäu<sup>13</sup> und einige Dörfer im Raum um Nördlingen<sup>14</sup>. Schließlich sind noch die Deutschordenskommande Ellingen sowie je eine Stadt in Böhmen, in Italien, in der Schweiz, in Bayern und in Hessen-Kassel angegeben<sup>15</sup>.

Diese Aufzählung ergibt ein sehr klares und eindeutiges Bild: 62 % der Juden kamen aus der Markgrafschaft Burgau, die Hälfte wiederum aus einem einzigen Ort, aus Ichenhausen<sup>16</sup>. Die nächsten 30 % verteilen sich auf weit verstreute Orte im ganzen deutschen Südwesten<sup>17</sup> und die restlichen 7 % stammten aus entfernteren Landstrichen in allen möglichen Himmelsrichtungen.

Was die Tätigkeit der nach Ulm kommenden Juden anbetrifft, so lassen sich ebenfalls einige deutliche Linien herausarbeiten. Knapp zwei Drittel der Belegstellen aus dem 16. Jahrhundert<sup>18</sup> beziehen sich auf Handelsgeschäfte oder lassen wenigstens darauf schließen. Bei den meisten dieser Angaben handelt es sich um Erwähnungen von Schulprozessen, wobei die dahinter stehende Transaktion ungenannt bleibt. An konkreten Hinweisen finden sich: je zweimal Geldleihen<sup>19</sup> und Pfandleihen<sup>20</sup> sowie je einmal der Handel mit Samtwaren<sup>21</sup> und mit Gewürz<sup>22</sup>. Geld- und Pfandleihgeschäfte treten also neben dem Hausierhandel etwas stärker hervor – die reichlich armselige Quellengrundlage erlaubt leider keine genaueren Aussagen.

Die Informationsbasis für das 17. Jahrhundert ist nicht viel besser<sup>23</sup>. Immerhin kann man sehen, daß Pfand- und Geldleihgeschäfte nur noch ganz am Anfang jenes Jahrhunderts belegt sind<sup>24</sup> und daß während des Dreißigjährigen Krieges kaum Handel stattfand, was ja auch nicht weiter verwundert.

In der zweiten Jahrhunderthälfte begann sich der Hausierhandel wieder zu regen<sup>25</sup> und als neue Branche ist nunmehr der Handel mit Pferden anzutreffen<sup>26</sup>. Dies war gewissermaßen der Handelszweig der Zukunft: Im 18. Jahrhundert dominierte der Roßhandel eindeutig<sup>27</sup>. Wiederum erfahren wir zumeist nur davon, wenn diese Transaktionen in Rechtshändeln endeten<sup>28</sup>. Das kann kaum überraschen – man denke doch daran, wieviele Mißhelligkeiten heutzutage etwa der Handel mit gebrauchten Automobilen nach sich zieht!

13 Sechs Orte = 12 Nennungen.

14 Vier Orte = fünf Nennungen.

15 Zusammen zehn Nennungen.

16 Vgl. Eugen GANZENMÜLLER, Ichenhausen, Ichenhausen 1970, 153–158.

17 Vgl. Paul SAUER, Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern, Stuttgart 1966; Franz HUNDSNURSCHER – Gerhard TADDEY, Die jüdischen Gemeinden in Baden, Stuttgart 1968.

18 Nämlich 42 von 68.

19 Rp. Bd. 10 (1530), f. 200; Bd. 22 (1552), f. 2.

20 Rp. Bd. 30 (1568), f. 688, 695, 696, 700, 703, 712; Bd. 37 (1583), f. 167.

21 Rp. Bd. 24 (1556), f. 297.

22 Rp. Bd. 38 (1585), f. 273.

23 Hinweise auf nicht näher gekennzeichnete Handelsgeschäfte Rp. Bd. 53 (1603), f. 459<sup>v</sup>, 584; Bd. 59 (1609), f. 568<sup>v</sup>, 583<sup>v</sup>, 668<sup>v</sup>; Bd. 61 (1611), f. 153<sup>v</sup>, 524<sup>v</sup>; Herrschaftsprotokoll Bd. 77 (1627), f. 67; Rp. Bd. 104 (1654), f. 73; Bd. 109 (1659), f. 391, 422, 427<sup>v</sup>, 478<sup>v</sup>, 504<sup>v</sup>; Bd. 110 (1660), f. 86.

24 Rp. Bd. 53 (1603), f. 413, 542, 554<sup>v</sup>; Bd. 61 (1611), f. 232, 337, 396<sup>v</sup>, 524<sup>v</sup>. Hierzu zähle ich auch das Geldwechselln: Rp. Bd. 52 (1602), f. 668<sup>v</sup> und Bd. 59 (1609), f. 461<sup>v</sup>.

25 Handel mit Seide: Rp. Bd. 120 (1670), f. 230, 234; Bd. 121 (1671), f. 163; mit Schmuck: Rp. Bd. 141 (1691), f. 355, 359.

26 Rp. Bd. 101 (1651), f. 42, 63<sup>v</sup>; Herrschaftsprotokoll Bd. 103 (1653), f. 12; Rp. Bd. 131 (1681), f. 71<sup>v</sup>. – Außerdem sind je einmal erwähnt der Kauf von Bier: Rp. Bd. 55 (1605), f. 519<sup>v</sup>; von Wolle: Bd. 95 (1645), f. 218; und von Gerste: Bd. 100 (1650), f. 593.

27 40 von 137 Hinweisen auf Handelsgeschäfte.

28 So Rp. Bd. 202, f. 500, 563, 618, 1007, 1024, 1070, 1128; Bd. 224, f. 153, 165, 176, 185, 244, 252, 324, 350, 434; Bd. 226, f. 125; Bd. 227, f. 679; Bd. 228, f. 73; Bd. 235, f. 175, 178; Bd. 240, f. 311<sup>v</sup>; Bd. 241, f. 347, 601, 605<sup>v</sup>; Bd. 242, f. 205<sup>v</sup>, 212<sup>v</sup>, 298; Bd. 243, f. 108<sup>v</sup>; Bd. 244, f. 392<sup>v</sup>, 393<sup>v</sup>, 413<sup>v</sup>; Bd. 250, f. 290.

Schon zu der Zeit, als Ulm während des Spanischen Erbfolgekrieges von Bayern besetzt war, ergab sich ein schwungvoller Handel mit den bayrischen Kavalleristen<sup>29</sup>. Später beschafften die Juden Reit- und Zugtiere vor allem für die in Ulm stationierten Truppen des Schwäbischen Kreises<sup>30</sup> und nach der Jahrhundertmitte trifft man sie in reger Tätigkeit auf dem Ulmer Pferdemarkt<sup>31</sup>.

Neben dem Pferdehandel spielte noch das Hausieren eine gewisse Rolle<sup>32</sup>, insbesondere mit Schmuck<sup>33</sup>, seltener auch mit Uhren<sup>34</sup>, Fellen<sup>35</sup> oder Samtborten<sup>36</sup>. Außerdem wurde hin und wieder mit verschiedenen Münzsorten gehandelt<sup>37</sup>.

Natürlich ist auch im 18. Jahrhundert wieder häufig von nicht näher spezifizierten Handelsgeschäften die Rede, die sich aus Rechtsstreitigkeiten erschließen lassen – in der Hauptsache geht es um Schulden<sup>38</sup>. Freilich fungierten die Juden bei solchen Auseinandersetzungen nicht immer nur als Gläubiger; mitunter hatten auch die Christen Forderungen einzuklagen<sup>39</sup>.

Die Vornehmsten unter den Juden, die den Weg nach Ulm fanden, waren mit Sicherheit die Hoffaktoren<sup>40</sup>. Als erster dieser Gruppe betrat 1689 der in kaiserlichen Diensten stehende Samuel Oppenheimer die Stadt<sup>41</sup>. Er kam bis 1693 jährlich wieder<sup>42</sup>; auch 1701 und 1702 begegnet man ihm<sup>43</sup>. Spätestens von 1691 an befand er sich in Begleitung von mehreren Bediensteten. Ihm folgte zwischen 1700 und 1705 gleichsam auf dem Fuße der für Baden-Baden tätige Samuel Ullmann<sup>44</sup>.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hielten sich die Hoffaktoren unterschiedlicher Fürsten verhältnismäßig häufig und oft auch mit Gefolge in der Reichsstadt auf: für den Kaiser Moses Blien aus Augsburg<sup>45</sup>, für Bayern Noe Samuel Isaak<sup>46</sup>, für die Kurpfalz Abraham Sinzheim<sup>47</sup>,

29 Rp. Bd. 153 (1703), f. 121, 132, 141, 174.

30 Rp. Bd. 184 (1734), f. 43, 327; Bd. 186 (1735), f. 286; Bd. 188 (1737), f. 1182, 1196.

31 Rp. Bd. 204 (1753), f. 240, 242.

32 27 von insgesamt 137 Hinweisen auf Handel.

33 Rp. Bd. 173 (1723), f. 124, 168, 202; Bd. 174 (1724), f. 180, 843; Bd. 183 (1733), f. 180, 190, 284, 786, 815; Bd. 189 (1738), f. 668, 787; Bd. 209 (1758), f. 154, 179, 198; Bd. 211 (1760), f. 20; Bd. 228 (1777), f. 427, 443; Bd. 229 (1778), f. 16; Bd. 230 (1779), f. 223, 286.

34 Rp. Bd. 192 (1741), f. 348, 455.

35 Rp. Bd. 189 (1738), f. 531, 588, 655.

36 Rp. Bd. 220 (1769), f. 422, 456, 722.

37 Rp. Bd. 182 (1732), f. 14, 303, 325, 334, 482, 503, 510, 515; Bd. 188 (1737), f. 220, 569, 605; Bd. 209 (1758), f. 1070; Bd. 211 (1760), f. 295, 442.

38 Insgesamt 41 Nachweise.

39 Rp. Bd. 178 (1728), f. 176, 360; Bd. 190 (1739), f. 30, 37, 236, 393, 564, 598; Bd. 234 (1783), f. 342; Bd. 242 (1791), f. 607, 622; Bd. 243 (1792), f. 6, 25, 292; Bd. 245 (1794), f. 12<sup>v</sup>.

40 Weitere biographische Einzelheiten zu den nachstehend genannten Personen bei Heinrich SCHNEE, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren im Zeitalter des Absolutismus. Nach archivalischen Quellen, Bd. 4: Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutschland, Berlin 1963.

41 Rp. Bd. 139 (1689), f. 53<sup>v</sup>, 63.

42 Rp. Bd. 140 (1690), f. 401<sup>v</sup>, 406; Bd. 141 (1691), f. 17<sup>v</sup>, 31, 33<sup>v</sup>, 39<sup>v</sup>, 57, 331, 339; Bd. 142 (1692), f. 618, 629<sup>v</sup>; Bd. 143 (1693), f. 28<sup>v</sup>, 304<sup>v</sup>, 346<sup>v</sup>.

43 Rp. Bd. 151 (1701), f. 66, 80, 101, 109, 121; Bd. 152 (1702), f. 49, 383, 388, 407, 424.

44 Rp. Bd. 150 (1700), f. 263; Bd. 151 (1701), f. 475; Bd. 152 (1702), f. 512; Bd. 155 (1705), f. 1123.

45 Rp. Bd. 195 (1744), f. 1222.

46 Rp. Bd. 174 (1724), f. 489.

47 Rp. Bd. 183 (1733), f. 847, 859, 860, 869.

Jakob Ullmann<sup>48</sup> und Gabriel May<sup>49</sup>, für Baden-Durlach Löw Model<sup>50</sup> und Salomon Mayer<sup>51</sup>, für die beiden hohenzollerischen Fürstentümer Raphael Isaak<sup>52</sup> und für den Bischof von Konstanz Meyer Herz Ullmann<sup>53</sup>. Über deren Tätigkeiten vermelden die Ulmer Quellen wenig – soweit zu ersehen, hatten sie Ausrüstungsgegenstände und Proviant für Kreistruppen und anderes Militär zu beschaffen<sup>54</sup>; bisweilen agierten sie auch als Mitglieder von Kreisgesandtschaften<sup>55</sup>.

Eine weitere und wohl etwas weniger vornehme Gruppe bilden diejenigen Juden, welche wegen Gesetzesverstößen in die Ulmer Akten geraten waren. Kriminalfälle im eigentlichen sozialschädigenden Sinne<sup>56</sup> sind für das 16. und 17. Jahrhundert nicht in nennenswertem Umfange belegt<sup>57</sup>, für das 18. Jahrhundert dagegen um so mehr. Das ist darauf zurückzuführen, daß im letzten Drittel des Untersuchungszeitraums mehr als doppelt so viele Juden in Ulm nachzuweisen sind wie in den beiden vorangehenden Jahrhunderten<sup>58</sup>. So finden wir Diebstahl 16mal erwähnt, Schmuggel achtmal und Betrügereien sechsmal.

Diese Zahlen geben freilich nicht unbedingt ein wirklichkeitsgetreues Bild der unter Juden vorzufindenden Kriminalitätsrate. Das liegt schon allein an der Art der hier benützten Quellen, wie sie anfangs beschrieben wurden<sup>59</sup>. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die Juden ihrerseits auch bisweilen einem Verbrechen zum Opfer fielen<sup>60</sup>.

Nach den Händlern, den Hoffaktoren und den Gesetzesbrechern soll noch ein Personenkreis Erwähnung finden, der aus christlicher Sicht nicht mehr ganz den Juden zuzurechnen ist – die konvertierten und konversionswilligen Israeliten. Es sind nicht besonders viele, insgesamt nur 37 Personen<sup>61</sup>. Sie gerieten vor allem deshalb in die Ulmer Akten, weil sie sich in Ulm taufen lassen wollten<sup>62</sup> oder weil sie bei den Stadtbehörden um ein Zehrgeld vorsprachen<sup>63</sup>, das ihnen auch gewährt wurde, freilich in vergleichsweise bescheidenem Umfange.

48 Rp. Bd. 184 (1734), f. 377, 384, 392, 403, 410, 441, 1150, 1158.

49 Rp. Bd. 190 (1739), f. 38.

50 Rp. Bd. 184 (1734), f. 360.

51 Rp. Bd. 193 (1742), f. 1299.

52 Rp. Bd. 201 (1750), f. 508; Bd. 208 (1757), f. 81.

53 Rp. Bd. 227 (1776), f. 465; Bd. 228 (1777), f. 193, 196, 203.

54 So Abraham Sinzheim, Jakob Ullmann, Salomon Mayer und Moses Blien.

55 So Raphael Isaak. – Weitere Juden im Gefolge von Kreisgesandtschaften sind erwähnt in Rp. Bd. 186 (1735), f. 1094, 1095, 1099 (Württemberg); Bd. 188 (1737), f. 713 (Bischof von Konstanz); Bd. 197 (1746), f. 1310, 1331 (Baden-Baden).

56 Damit sind crimina gemeint, die einen unmittelbaren Schaden verursachen. Auf Bestrafungen wegen unerlaubten Aufenthalts in der Stadt und verbotenen Handeltreibens ist in anderem Zusammenhang einzugehen.

57 Lediglich zwei Fälle von Betrug: Rp. Bd. 5 (1515), f. 170 und Bd. 141 (1691), f. 355, 359; sowie ein Fall von Unzucht: Rp. Bd. 21 (1551), f. 580.

58 Siehe oben S. 40.

59 Siehe oben S. 39f.

60 Rp. Bd. 227 (1776), f. 192; Bd. 246 (1795), f. 425, 463<sup>v</sup>.

61 Im 16. und 17. Jahrhundert jeweils neun, im 18. Jahrhundert 19.

62 Rp. Bd. 44 (1594), f. 232, 245<sup>v</sup>, 281<sup>v</sup>, 349, 362, 396<sup>v</sup>; Bd. 100 (1650), f. 792<sup>v</sup>; Bd. 101 (1651), f. 55<sup>v</sup>; Bd. 119 (1669), f. 120<sup>v</sup>, 137<sup>v</sup>, 141; Bd. 152 (1702), f. 121, 126; Bd. 171 (1721), f. 107; Bd. 194 (1743), f. 1251.

63 Rp. Bd. 35 (1580), f. 881; Bd. 46 (1596), f. 281; Bd. 58 (1608), f. 95<sup>v</sup>; Bd. 65 (1615), f. 649<sup>v</sup>; Bd. 125 (1675), f. 228<sup>v</sup>. – Im 18. Jahrhundert 13 weitere Belege.

Im 18. Jahrhundert verweigerte der Rat den Konversionsbereiten manchmal die Taufe. Er gab ihnen statt dessen ein kleines Almosen und schickte sie dann wieder fort<sup>64</sup>. Ein Grund für dieses hartherzig scheinende Verhalten war wohl, daß sich die neugebackenen Christen mitunter nach ihrer Taufe eine zeitlang aus dem Stadtsäckel verköstigen ließen<sup>65</sup>. Wesentlich schwerer wog indes gewißlich ein anderer Umstand. Der Ulmer Magistrat mißtraute nämlich den Taufwilligen und vermutete in ihnen Betrüger, die mit dem »Konversions-Trick« durch die Lande reisten. Dieser Argwohn hatte eine gewisse Berechtigung, wie ein Fall aus dem Jahre 1729 zeigt, als der Rat erfahren mußte, daß sich die Betreffenden zuvor schon in München hatten katholisch taufen lassen<sup>66</sup>.

Sicherlich hätten sich Juden viel öfter in Ulm aufgehalten, wenn nicht der Rat darauf bedacht gewesen wäre, dies möglichst zu unterbinden. Schon 1528 verordnete er, fremde Juden sollten über Nacht nicht in der Stadt bleiben<sup>67</sup>. Dem fügten die Ulmer Stadtväter ein Jahr später hinzu, es dürfe kein Jude die Stadt betreten, wenn er nicht ein gelbes Ringlein an seiner Kleidung trage<sup>68</sup>, das Zeichen, welches schon im Mittelalter allenthalben für Juden üblich war. Dieses Gebot scheint wenig Anklang gefunden zu haben, denn es wurde nach kurzer Zeit wiederholt<sup>69</sup>. Doch damit nicht genug – 1539 folgte ein Ratsdekret, demzufolge jüdische Händler sich in Ulm durch Anwälte vertreten lassen mußten<sup>70</sup>. So ging es fort mit Einschränkungen: Ab 1555 wurden die Juden nur an Donnerstagen in die Stadt gelassen<sup>71</sup>, an jenem Tag also, an dem Ulm seine Tore auch den fremden Bettlern öffnete. Bereits 1557 mußte dies erneut eingeschärft werden, doch nun mit einem Zusatz, der den Handlungsspielraum der jüdischen Besucher Ulms noch stärker einengte: Ihnen war in der Stadt nichts weiter zu tun erlaubt als einzukaufen<sup>72</sup>. In den 1560er Jahren erließ der Ulmer Magistrat in dichter Folge eine Anzahl von Bestimmungen, um den Aufenthalt von Juden in Ulm zu regeln – ein weiterer Anhaltspunkt dafür, daß während dieser Zeit Israeliten die Stadt häufiger aufsuchten als sonst im 16. Jahrhundert. Zum einen wiederholte die Stadtregierung einige der schon bekannten Erlasse<sup>73</sup>, zum anderen schlug sie mit zusätzlichen Verordnungen eine noch schärfere Gangart ein: Seit 1563 hatten die Juden am Stadttor den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben<sup>74</sup>. Zur besseren Kontrolle dieser Aussagen sollten sie von einem Büttel begleitet werden<sup>75</sup>. Den städtischen Gesetzeshütern war damit eine saure Arbeit aufgebürdet, weil sich die jüdischen Handelsleute mit mannigfaltigen Kreuz- und Winkelzügen durch die Stadt bewegten. So machte sich denn die Obrigkeit daran, ihren Ordnungskräften diese Aufgabe etwas zu erleichtern und verbot 1565 den Juden das vielfache »Hin- und Wiedergehen« in der Stadt<sup>76</sup>, woran die jüdischen Geschäftsleute sicherlich wenig Freude hatten.

64 Rp. Bd. 156 (1706), f. 99; Bd. 201 (1750), f. 1275; Bd. 227 (1776), f. 93; Bd. 228 (1777), f. 289.

65 Rp. Bd. 44 (1594), f. 232, 245<sup>v</sup>, 281<sup>v</sup>, 349, 362, 396<sup>v</sup>; Bd. 152 (1702), f. 209.

66 Rp. Bd. 179 (1729), f. 631, 633, 648. Diese Art des Betrugs ist freilich kein jüdisches Spezifikum. So gaben etwa während des 17. Jahrhunderts in Frankreich viele Gauner vor, bekehrungswillige Hugenotten zu sein. Vgl. Elisabeth LABROUSSE, Calvinism in France, 1598–1685, in: Menna PRESTWICH (Hg.), International Calvinism 1541–1715, Oxford 1985, 295–314, hier 307 Anm. 37.

67 Rp. Bd. 9 (1528), f. 358.

68 Rp. Bd. 9 (1529), f. 426, 432, 433.

69 Rp. Bd. 10 (1529), f. 7, 60.

70 Rp. Bd. 14 (1539), f. 21.

71 Rp. Bd. 23 (1555), f. 325.

72 Rp. Bd. 25 (1557), f. 107.

73 Rp. Bd. 27 (1562), f. 695; Bd. 29 (1565), f. 393; vgl. Anm. 67 und 70.

74 Rp. Bd. 28 (1563), f. 558.

75 Ebd. f. 644.

76 Rp. Bd. 29 (1565), f. 406.

1570 schließlich erging die Verordnung, Juden seien nur noch zum Durchfahren hereinzulassen<sup>77</sup>. Damit hatte die wohlhabende Reichsstadt für mosaische Besucher offensichtlich so sehr an Anziehungskraft eingebüßt, daß deren Zahl nach 1570 wieder auf das langjährige Mittel absank<sup>78</sup>. Dies scheint auch zweifelsohne der Zweck all dieser Maßnahmen gewesen zu sein.

Immerhin war die Stadtregierung in der Folgezeit gelegentlich bereit, Ausnahmen zu machen, so beispielsweise, als der Jude Simon von Günzburg 1575 wegen Geschäften mit dem Landkomtur des Deutschen Ordens in die Stadt wollte<sup>79</sup>, oder 1591, als sich der Ulmer Steinmetz Hans Schaler für einen Juden einsetzte<sup>80</sup>. Den Betreffenden wurde jedoch stets ein »geschworener Knecht« beigegeben, wie das ja schon in früheren Jahren üblich war.

Ihrem Auffasser hatten die Juden seit 1611 einen Stundenlohn zu bezahlen<sup>81</sup>, dessen Betrag im Laufe der Zeit immer wieder heraufgesetzt wurde<sup>82</sup>. Um die Höhe der Summe entstanden Streitigkeiten, wenn mehrere Juden gemeinsam in der Stadt zugange waren, doch die Ulmer Behörden ließen da nicht mit sich reden. Allenfalls fand sich der Rat bereit, Kinder auf den halben Preis zu taxieren<sup>83</sup>.

Eine einschneidende Änderung dieser Verfahrensweise ergab sich erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit dem Auftreten der Hoffaktoren. 1690 nämlich wurde dem Samuel Oppenheimer das »Judengeleit« erlassen<sup>84</sup> – so nannte man in Ulm die förmliche Aufenthaltserlaubnis, einschließlich der Begleitung durch den Büttel. Oppenheimer hatte diese Vergünstigung offensichtlich der Anwesenheit einer kaiserlichen Proviantkommission zu verdanken, die zu der selben Zeit in Ulm weilte. Zwar hatten die Juden das Geleit nach Abzug dieser Kommission wieder anzunehmen<sup>85</sup>, doch wurde es in den Folgejahren nicht nur dem Oppenheimer nachgelassen, sondern gleichfalls den Faktoren anderer Herren wie auch dem Dienstpersonal dieser Leute<sup>86</sup>. Die Ulmer Behörden achteten freilich streng darauf, daß sich kein Fremder unter das Gefolge der Hofjuden mischte, um auf diese Weise ohne Geleit in die Stadt zu gelangen<sup>87</sup>.

Im Falle Oppenheimers bestand das ausschlaggebende Motiv für die Großzügigkeit des Ulmer Magistrats demnach in politischer Rücksichtnahme. Das traf gleichermaßen auf die Hoffaktoren anderer Herrschaften zu, welche letztere des öfteren bei der Reichsstadt ausdrücklich ein gutes Wort für ihre jüdischen Auftragnehmer einlegten<sup>88</sup>. Gelegentlich kamen sogar auch weniger angesehene Juden in den Genuß derartiger Fürbitten<sup>89</sup>.

77 Rp. Bd. 31 (1570), f. 507.

78 Vgl. oben S. 40.

79 Rp. Bd. 34 (1575), f. 154.

80 Rp. Bd. 41 (1591), f. 388<sup>v</sup>; vgl. auch Bd. 49 (1599), f. 335<sup>v</sup>.

81 Rp. Bd. 61 (1611), f. 379<sup>v</sup>.

82 Rp. Bd. 89 (1639), f. 312<sup>v</sup>, 320<sup>v</sup>; Bd. 164 (1714), f. 765.

83 Rp. Bd. 110 (1660), f. 275.

84 Rp. Bd. 140 (1690), f. 401<sup>v</sup>, 406. Zuvor waren solche Gesuche immer abgelehnt worden, vgl. Rp.

Bd. 133 (1683), f. 294<sup>v</sup>, 300<sup>v</sup>; Bd. 134 (1684), f. 171; Bd. 136 (1686) f. 96.

85 Rp. Bd. 140 (1690), f. 774.

86 Rp. Bd. 141 (1691), f. 17<sup>v</sup>, 31, 33<sup>v</sup>, 39<sup>v</sup>, 57, 331; Bd. 142 (1692), f. 618, 629<sup>v</sup>; Bd. 143 (1693), f. 28<sup>v</sup>, 304<sup>v</sup>, 346<sup>v</sup>. Für das 18. Jahrhundert siehe oben S. 42f.

87 Rp. Bd. 141 (1691), f. 343<sup>v</sup>.

88 So z. B. Rp. Bd. 193 (1742), f. 1299: kaiserlich; Bd. 188 (1737), f. 713 und Bd. 227 (1776), f. 465: Bischof von Konstanz; Bd. 195 (1744), f. 646: Deutscher Orden.

89 So z. B. Rp. Bd. 197 (1746), f. 1270: auf Bitten des Reichsgrafenkollegiums; Bd. 198 (1747), f. 1310, 1331: auf Bitten einer baden-badischen Kreisgesandtschaft; Bd. 201 (1750), f. 528 und Bd. 208 (1757), f. 48: auf Bitten des Landvogts der Markgrafschaft Burgau; Bd. 245 (1794), f. 177: auf Bitten des Reichsgrafen von Königsegg-Aulendorf. – In wenigen Fällen indes mußten Hofjuden das Geleit anneh-

Auf die Geleitgebühren haben die Ulmer Stadtväter allerdings nur widerwillig verzichtet – 1761 forderten sie wenigstens von den Knechten der Faktoren eine Pauschale<sup>90</sup>.

Juden agierten jedoch nicht nur in fürstlichen Diensten, sondern auch im Auftrag des Schwäbischen Kreises. Solcherlei Geschäfte waren umfänglicher Natur und konnten sich über eine längere Zeit hinziehen. Der Rat zeigte sich dann aber nicht gar zu kleinlich. Als 1714 einige badische Juden wegen Heulieferungen für den Schwäbischen Kreis nach Ulm kamen, erließ man ihnen das Geleit und gestattete ihnen den Aufenthalt für vier Tage<sup>91</sup>. Weiter noch kam die Reichsstadt dem ebenfalls in Kreisangelegenheiten tätigen Lemble Löw entgegen, der sich ganze vier Wochen in Ulm aufhalten durfte<sup>92</sup>.

Neben politischen Motiven ließ sich die Stadtregierung auch von wirtschaftlichen Erwägungen leiten, wenn es darum ging, für die Juden den Weg in die Stadt zu ebnen. Am 8. März 1775 dekretierte der Rat, »zu Facilitirung des Markts« sollten in Zukunft die an Montagen nach zwölf Uhr mittags hereinkommenden Juden geleitfrei sein<sup>93</sup>. So blieb es dann bis zum Ende der Reichsstadtzeit<sup>94</sup>.

Das Dekret von 1775 markiert einen prinzipiellen Gesinnungswandel der Stadtoberkeit in ihrer Einstellung zu den Juden. In den vorangehenden Jahrhunderten wollte man die Israeliten von der Stadt und ihrem Landgebiet vor allem deshalb fernhalten, weil man befürchtete, daß die Untertanen und Bürger beim Geldleihen und Handeln übervorteilt würden.

So findet sich bereits 1522 ein Erlaß, der es den Untertanen des Ulmer Landgebiets bei Androhung von zehn Gulden Strafe verbot, bei Juden Geld zu leihen<sup>95</sup> und 1528 wurde auch den Juden das Handeltreiben in der Stadt selbst untersagt<sup>96</sup>. Um eine bessere rechtliche Grundlage zur Bestrafung von Juden zu erhalten, die dem zuwiderhandelten, erwirkte sich die Reichsstadt 1541 ein kaiserliches Privileg. Dieses gab Ulm die ausdrückliche Gewalt, den Juden das Geldleihen zu verbieten<sup>97</sup>.

Wiesehrsich der Ratauch abmühte, die merkantilen Interaktionen zwischen Juden und Ulmern in Stadt und Landgebiet zu unterbinden – alle seine Maßnahmen glichen letzten Endes einem Kampf mit Windmühlen. Dies ist zu ersehen aus der gewaltigen Flut obrigkeitlicher Verbote<sup>98</sup> wie auch aus

90 Rp. Bd. 212 (1761), f. 722, 738, 745.

91 Rp. Bd. 164 (1714), f. 733, 741, 747, 751.

92 Rp. Bd. 171 (1721), f. 106, 116, 157.

93 Rp. Bd. 226 (1775), f. 123.

94 Angesichts dieser vielfältigen Möglichkeiten, ohne das Judengeleit legal in die Stadt zu gelangen, wunderte es nicht, wenn gegen die Aufenthaltsvorschriften des Ulmer Rats selten verstoßen wurde: Rp. Bd. 27 (1561), f. 360; Bd. 30 (1567), f. 277; Bd. 40 (1589), f. 571<sup>v</sup>, 573, 577, 580<sup>v</sup>, 622<sup>v</sup>; Bd. 252 (1801), f. 408<sup>v</sup>.

95 Rp. Bd. 7 (1522), f. 220.

96 Rp. Bd. 9 (1528), f. 385. Ein ähnlicher Erlaß Rp. Bd. 14 (1539), f. 21; vgl. oben S. 44.

97 StadtA Ulm, A 3550, f. 251<sup>v</sup>–253<sup>f</sup>. Dieses Privileg wurde 1561 erneuert: Rp. Bd. 27 (1561), f. 608.

98 Rp. Bd. 23 (1555), f. 442: Verbot des Versetzens bei Juden; Bd. 24 (1555), f. 143: Verbot des Einkaufens bei Juden; Bd. 27 (1561), f. 620: Juden zum Handeltreiben nicht in die Stadt zu lassen; Bd. 31 (1569), f. 203: Verbot des Jahrmarktbesuchs der Juden; Bd. 31 (1570), f. 507: Juden nur zum Durchfahren in die Stadt zu lassen; Herrschaftsprotokoll Bd. 103 (1653), f. 12<sup>v</sup>: Verbot des Handels mit Juden im Landgebiet; ebd. f. 113<sup>v</sup>: Verbot des Handels mit Juden in der Herrschaft Wain; Rp. Bd. 120 (1670), f. 128: Erneuerung des Verbots, mit Juden zu handeln; Herrschaftsprotokoll Bd. 122 (1672), f. 43<sup>v</sup>, 45: Abstellen des Handels der Juden mit den Wain'schen Untertanen; Rp. Bd. 134 (1684), f. 178<sup>v</sup>: Verbot des Handels mit Juden; Bd. 158 (1708), f. 783: ebenso; Bd. 169 (1719), f. 137: Verbot des Pferdehandels mit Juden; Bd. 173 (1723), f. 168, 202: Verbot des Hausierens der Juden; Bd. 180 (1730), f. 647: Verbot des Handels mit Juden im Landgebiet; Bd. 181 (1731), f. 142: ebenso; ebd. f. 814: ebenso; ebd. f. 943: ebenso; Bd. 182 (1732), f. 369, 556, 781, 903: Verbot des Handels mit Juden; ebd. f. 303: Verbot des Geldhandels



der nicht abnehmenden Zahl der Handelspartner, die bei derartigen Geschäften erpapt wurden<sup>99</sup>.

Weil eben alles nichts fruchtete, gingen die Stadtväter schließlich 1732 dazu über, den Juden ihre mitgeführten Waren zu konfiszieren<sup>100</sup>. Die solcherweise Gemäßregelten wehrten sich indes oftmals dagegen und erreichten mitunter eine gewisse Strafmilderung. Die Zahl der Verstöße ging darob freilich nicht zurück.

Innerhalb der Bürgerschaft hatte der Rat einen wachsamem Verbündeten beim Aufspüren dieser Delikte – die Zünfte, denen an der jüdischen Konkurrenz wenig gelegen war. Dieserweise wirkten die Marner und Loderer<sup>101</sup>, die Uhrmacher<sup>102</sup> und Bortenwirker<sup>103</sup>, in erster Linie jedoch die Goldschmiede<sup>104</sup>.

Nichts wäre einem umherreisenden Handelsmann lieber gewesen, als in einer so volkreichen und verkehrsgünstig gelegenen Metropole wie Ulm zum allerwenigsten ein Warenlager einzurichten, wenn es ihm schon mißgönnt war, dort uneingeschränkt seine Geschäfte zu betreiben. Die Stadtbürgerschaft ließ aber solches im 16. Jahrhundert nicht allgemein zu, sie zeigte sich indes dennoch zu Ausnahmen bereit<sup>105</sup>. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts legte sie in diesem Punkte ebenfalls ein wenig mehr Weitherzigkeit an den Tag, wie es auch sonst ihrer nunmehr etwas freundlicheren Haltung entsprach. So konnte 1799 Isaak Seeligmann Straßburger in Ulm ein Gebäude nach seiner Wahl mieten, um dort 3000 Metzen Hafer einzulagern<sup>106</sup>.

Das wichtigste Handelsobjekt der in Ulm tätigen Juden war während des 18. Jahrhunderts jedoch nicht Getreide, das waren vielmehr Pferde<sup>107</sup>. Zunächst hatte der Ulmer Magistrat den Pferdehandel noch grundsätzlich verboten<sup>108</sup> und wollte nicht einmal dulden, daß jüdische Händler ihre Tiere durch die Stadt hindurchführten. Wer es dennoch versuchte, dem wurden die Rösser beschlagnahmt. Das passierte dem Abraham Günzburger mit acht und dem Joseph Neuburger mit sechs Pferden, obwohl sich die habsburgische Regierung in Innsbruck für die

ulmischer Amtsträger mit Juden; ebd. f. 482, 503: verstärkte Aufsicht auf die Juden wegen ihrer Münzgeschäfte; Bd. 204 (1753), f. 242: Verbot des Hausierens der Juden; Bd. 209 (1758), f. 154: ebenso; Bd. 211 (1760), f. 670: Verbot des Rindviehkaufs der Juden; Bd. 220 (1769), f. 652: Verbot des Handels der Untertanen mit Juden; ebd. f. 722, 730: ebenso; Bd. 228 (1777), f. 427, 443, 459, 473: Verbot des Hausierens der Juden mit Edelmetallen und Schmuck.

99 Rp. Bd. 10, f. 200; Bd. 22, f. 2; Bd. 30, f. 688, 695, 696, 698, 700, 703, 712; Bd. 31, f. 611; Bd. 32, f. 497; Bd. 37, f. 128<sup>v</sup>, 167; Bd. 41, f. 83<sup>v</sup>; Bd. 42, f. 163<sup>v</sup>; Bd. 53, f. 413, 459<sup>v</sup>, 542, 554<sup>v</sup>, 584; Bd. 59, f. 568<sup>v</sup>, 583<sup>v</sup>, 668<sup>v</sup>; Bd. 61, f. 153<sup>v</sup>, 232, 337, 396<sup>v</sup>, 524<sup>v</sup>; Herrschaftsprotokoll Bd. 101, f. 42, 63<sup>v</sup>; Herrschaftsprotokoll Bd. 103, f. 12; Rp. Bd. 104, f. 73; Bd. 109, f. 460<sup>v</sup>, 476<sup>v</sup>; Bd. 120, f. 230, 234; Bd. 121, f. 163; Bd. 182, f. 325, 334, 510; Bd. 183, f. 180, 190; Bd. 189, f. 231, 255; Bd. 193, f. 943, 969; Bd. 209, f. 179, 198; Bd. 220, f. 422, 456, 722; Bd. 229, f. 441, 449, 454, 458; Bd. 230, f. 223, 286; Bd. 241, f. 92<sup>v</sup>; Bd. 244, f. 387<sup>v</sup>.

100 Siehe die Belege der vorigen Anmerkung in Rp. Bd. 182, 183, 193, 209, 220, 229, 230, 241, 244; außerdem Bd. 189, f. 588, 655 und Bd. 204, f. 240, 242. 1769 wurde dazu ein allgemeines Dekret erlassen: Bd. 220 (1769), f. 722.

101 Rp. Bd. 95 (1645), f. 218. 1721 beschwerten sich die Loderer von Biberach beim Rat über die in Ulm handelnden Juden: Rp. Bd. 171 (1721), f. 683.

102 Rp. Bd. 192 (1741), f. 348, 455.

103 Rp. Bd. 220 (1769), f. 422.

104 Rp. Bd. 167 (1717), f. 493, 499; Bd. 173 (1723), f. 124, 168, 202.

105 Rp. Bd. 23 (1555), f. 352, 359, 442.

106 Rp. Bd. 250 (1799), f. 25<sup>v</sup>.

107 Dies gilt überregional: Vgl. Zosa SZAJKOWSKI, *The Economic Status of Jews in Alsace, Metz, and Lorraine*, New York 1954, 57; Hermann SCHWAB, *Jewish Rural Communities in Germany*, London [1956], 35 und 69; Werner J. CAHNMANN, *Der Dorf- und Kleinstadtjude als Typus*, in: *Volkskunde* 70, 1974, 169–193, hier: 172 f.

108 Rp. Bd. 169 (1719), f. 137. Während der bayerischen Besatzungszeit 1702/1703 mußte Ulm die Juden freilich notgedrungen gewähren lassen: Rp. Bd. 153 (1703), f. 121, 132, 141, 174, 329.

beiden einsetzte<sup>109</sup>. Um die Tiere Neuburgers entspann sich ein mehrjähriger Rechtsstreit, der sich erst nach dem Tode des jüdischen Klägers im Sande verlief<sup>110</sup>. Zu einer Ausnahmeregelung ließen sich die Ulmer Behörden lediglich herbei, wenn die Händler durch entsprechende Papiere nachweisen konnten, daß die Pferde für einflußreiche Persönlichkeiten bestimmt waren<sup>111</sup>.

Seit 1730 scheint der Ulmer Magistrat zögernd eingesehen zu haben, daß die Juden mit ihrem Roßhandel einen gewichtigen Beitrag zum Wirtschaftsleben der Reichsstadt leisteten, zumal in dieser Branche für die Zünfte keine Konkurrenz-Situation gegeben war. In besagtem Jahr wurden die Juden per Dekret zum Ulmer Pferdemarkt zugelassen<sup>112</sup>. Das kam insbesondere den Ichenhausener Juden zustatten, deren vorrangige Lebensgrundlage der Pferdehandel bildete<sup>113</sup>. Auf dem Ulmer Pferdemarkt sammelten sich somit jüdische Händler »in ziemlicher Anzahl« und »mit Säk und Päk«, weswegen die Ulmer Stadtbehörden ein mißtrauisches Auge auf diese Geschäftsleute hatten, denn man wollte nicht, daß sie nebenbei noch mit anderen Waren handelten<sup>114</sup>.

Dennoch erleichterte die Stadt in der zweiten Jahrhunderthälfte den jüdischen Pferdehandel noch weiter: 1783 durfte der Jude Bacherach einen »kleinen Handel« abhalten, allerdings nur einen Tag lang und mit einer beschränkten Anzahl Pferden<sup>115</sup>. Wenig später erhielt sein Kollege Regensburger einen »kleinen Pferdemarkt« sogar für mehrere Tage bewilligt<sup>116</sup>. – Solches wäre hundert Jahre zuvor noch völlig undenkbar gewesen!

Man sieht also: Im Laufe der hier vorgestellten dreihundert Jahre hatte sich in Ulm doch einiges zugunsten der Juden geändert. Sofern sie Hoffaktoren waren, konnten sie sich seit 1690 ohne das demütigende und kostenträchtige Judengeleit in der Reichsstadt aufhalten; den weniger vornehmen Juden wurde diese Vergünstigung von 1775 an einmal wöchentlich zuteil; den jüdischen Pferdehändlern stand ab 1730 der reichsstädtische Roßmarkt offen und ein halbes Jahrhundert später durften sie ihre Tiere auch außerhalb dieses Markts an den Mann bringen.

Je mehr sich also die Reichsstadtzeit ihrem Ende zuneigte, desto duldsamer zeigte sich die Ulmer Stadtregierung, desto freier konnten sich die Juden in der Stadt bewegen. Damit war eine gewisse Voraussetzung dafür geschaffen, daß sich 1831 nach mehr als 300 Jahren wieder eine jüdische Familie in Ulm niederließ.

109 Rp. Bd. 155 (1705), f. 1118, 1133, 1150.

110 Rp. Bd. 156 (1706), f. 23, 223, 241, 346, 367, 481, 496, 634, 1091, 1110; Bd. 157 (1707), f. 34, 112, 116, 126, 137, 173; Bd. 158 (1708), f. 865, 868, 871, 876. Der Streit weitete sich aus, weil Ulm die Kosten für den Unterhalt der Pferde erstattet haben wollte und weil Neuburger im Gegenzug darüber klagte, die Tiere würden ungenügend versorgt.

111 Rp. Bd. 160 (1710), f. 531: Hier für den Bischof von Konstanz und für den Grafen von Trautmannsdorff.

112 Rp. Bd. 180 (1730), f. 40.

113 Rp. Bd. 181 (1731), f. 954; vgl. auch Bd. 163 (1713), f. 810.

114 Rp. Bd. 204 (1753), f. 240, 242.

115 Rp. Bd. 234 (1783), f. 426, 435.

116 Ebd. f. 466.